

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Filsch e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Kulturverein Filsch e. V." und hat seinen Sitz in Trier, Stadtteil Filsch. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.

Die Anschrift des Vereins ist, wenn nichts anderes angegeben, die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung des örtlichen Brauchtums wie der Heimatkunde und des kulturellen Zusammenlebens in Filsch.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege, Förderung und Vermittlung des kulturellen Erbes, der Geschichte und der örtlichen Bräuche und Traditionen des Stadtteils Filsch,
 - b) die Organisation und Durchführung kultureller und heimatpflegerischer Veranstaltungen, insbesondere die Aufstellung des Maibaums, die Ausrichtung des Maibaumfestes sowie weiterer traditioneller Feste,
 - c) die Schaffung und Pflege von Begegnungsmöglichkeiten als Treffpunkt für alle Filscherinnen und Filscher, insbesondere im Rahmen gemeinschaftlicher Feste und Veranstaltungen,
 - d) die Sammlung, Dokumentation und Bewahrung heimatgeschichtlich bedeutsamer Gegenstände, Schriften, Bilder und sonstiger Zeugnisse,
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der genannten steuerbegünstigten Zwecke,
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
- 3) Seine Tätigkeiten der Förderung sind nicht auf einzelne Sparten beschränkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden von Dritten

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein wird von Mitgliedern getragen. Diese können sein
 - a) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und darüber
 - b) Jugendmitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß dieser Satzung zu schützen. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum Volljährigkeitsalter. Zur ihrer Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- 3) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Der Vorstand beschließt die Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt
 - b) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist.
- 4) Das Ausschlussrecht behält sich der Vorstand vor. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, es sei denn, seine Adresse ist unbekannt.
- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des / der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu verlesen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer oder –innen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, zu der / die Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher unter Mittelung der Tagesordnung schriftlich einladen.
- 3) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Jedes einzelne Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben, eine juristische Person durch einen anwesenden Beauftragten.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist vom / von der Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn eine solche der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beim / bei der 1. Vorsitzenden beantragen. Für die Einberufung gilt § 10 Absatz 2.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) seinem / seiner Stellvertreter(in)
 - c) dem / der 1. Schatzmeister(in)
 - d) dem / der 2. Schatzmeister(in)
 - e) dem / der 1. Schriftführer(in)
 - f) dem / der 2. Schriftführer(in)
 - g) aus bis zu 5 Beisitzer(innen)
- 2) Der Vorstand kann durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, sowie der oder die 1. Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig eingeladen ist und sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- 4) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bei Einstimmigkeit wählen. Sind zwei Mitglieder des Vorstands zeitgleich ausgeschieden, oder handelt es sich hierbei bei dem / der Ausgeschiedenen um ein Vorstandsmitglied nach § 12 a – b, so ist unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 11, zur Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer, einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei vertritt der / die 1. Vorsitzende die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit. Er / Sie hat das Recht, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er / Sie leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Im Verhinderungsfall wird der / die 1. Vorsitzende durch seinen / seine Stellvertreter(in) vertreten. Der/ Die Schriftführer(in) hat über die Sitzung des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das vom (von der) Schriftführer(in) und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 2) Zeichnungsberechtigt ist der / die 1. und 2. Vorsitzende(r), sowie der / die 1. und 2. Schatzmeister(in). Jeder von ihnen ist alleine Zeichnungsberechtigt. Dem / Der 1. Schatzmeister(in) obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassenführung. Er / Sie kann durch den / die 2. Schatzmeister(in) vertreten werden. Der / Die 1. Schatzmeister(in) ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres fertigt er / sie einen Kassenabschlussbericht an. Dieser ist der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen. Der Vorstand beschließt außerdem über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 der Satzung.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

Die Rechnungsprüfung ist für jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt wurden. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§15 Satzungsänderung

Der Antrag auf eine Satzungsänderung ist vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf eine Mehrheit von 2/3 bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kulturstiftung Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der Gründerversammlung vom 25.08.2000 errichtet und beschlossen, und in Kraft getreten, nach dem Eintrag als Verein, in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Beschluss der Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 01.02.2026.
Trier, 01.02.2026